

hen, und es dürfte das gleichfalls einen Grund abgeben können, die Annahme des Zusatzes nochmals zu bevorzugen.

Präsident Dr. Haase: Erklärt sich der Referent mit dem Zusatz des Herrn Staatsministers einverstanden?

Referent Abg. Todt: Ich habe Nichts dagegen, wenn die übrigen Mitglieder der Deputation damit einverstanden sind.

Präsident Dr. Haase: Erklären sich die übrigen Mitglieder der Deputation damit einverstanden?

Vizepräsident Eisenstuck: Ich habe Nichts dagegen einzuwenden.

Abg. Klinger: Ich bin nicht damit einverstanden; ich halte die Gründe, welche der Abg. Brockhaus für Beibehaltung des Wortes: „Nachdruck“ angeführt hat, für sehr triftig. Ich selbst bin von der Zweckmäßigkeit, den terminus technicus beizubehalten, um so mehr überzeugt, als man den Begriff einer unerlaubten Handlung gern mit einem einzigen Worte bezeichnet. Kommt hierzu noch, daß er schon in dem Bundesbeschlusse von 1837 enthalten ist und keinen Nachtheil gebracht hat, so bleibe ich dabei stehen, daß der Ausdruck beibehalten werde.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich für meinen Theil habe kein Bedenken gefunden, daß dieses Amendement genehmigt werde. Es will nicht passend sein bei der Sculptur, wenn man die Nachbildung einer Broncestatue in Gyps einen Nachdruck nennen will. Es ist bekanntlich in Berlin darüber Streit gewesen. Die Entscheidung fiel dahin aus, daß es verwehrt sei, von einem Kunstwerk der Sculptur einen Abguss in Gyps zu machen.

Abg. v. Wazdorf: Ich habe nichts gegen das Amendement einzuwenden.

Präsident D. Haase: Der Abgeordnete v. Wazdorf hat sich auch einverstanden, und also die Majorität der Deputation für Aufnahme des Zusatzes erklärt. Bei der Fragestellung werde ich so verfahren, daß ich jeden Satz der §. einzeln zur Abstimmung bringe. Die Deputation schlägt vor, den ersten Satz bis zu den Worten: „nicht vervielfältigt werden“ in der Weise anzunehmen, wie er gegeben ist. Ist die Kammer mit diesem ersten Satze einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Statt des darauf folgenden Satzes: „wobei — vorherging“, hat die Deputation einen andern des Inhalts vorgeschlagen: „dadurch, daß die mechanische Vervielfältigung eines Kunstwerkes durch eine Nachbildung zu ermitteln war, wird die Anwendung dieses Gesetzes darauf nicht ausgeschlossen.“ Nimmt die Kammer diesen von der Deputation vorgeschlagenen Satz statt des, wie gedacht, im Gesetzentwurfe stehenden an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nun kommt, als dritter Satz, der zweite Satz der §. Dieser lautet so: „Derselben Bestimmung unterliegen auch die vom Urheber selbst nicht handschriftlich mitgetheilten, sondern von einer andern Person nachgeschriebenen mündlichen Vorträge.“ Nimmt die Kammer diesen Satz an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: An die Stelle des dritten Satzes im Entwurfe: „Es tritt jedoch hierbei allenthalben die Bestimmung §. 15 ein“ soll nach dem Vorschlage der Deputation folgender Satz kommen: „Es ist jedoch auch hierbei, sowie in allen andern Fällen der Anwendung dieses Gesetzes, insonderheit auch die Bestimmung der §. 15 in Obacht zu nehmen.“ Nimmt die Kammer auch diesen Satz an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Endlich schlägt die Deputation noch einen Zusatz zu dieser §. vor, welcher so lautet: „Jede durch dieses Gesetz verbotene Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst gilt als Nachdruck.“ Nimmt die Kammer diesen Zusatz an? — Gegen 6 Stimmen Ja.

Präsident D. Haase: Die Deputation rathet an, vorbehaltlich des Beschlusses bei §. 15 die §. in dieser Weise anzunehmen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

§. 2 des Gesetzentwurfes lautet:

Das ausschließende Recht des Urhebers, von seinem literarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst durch dessen für

eigene oder eines Andern Rechnung auf mechanischem Wege vorzunehmende Vervielfältigung Gewinn zu ziehen (§. 15.), ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht.

Die Motive sagen: (s. außerord. Beil. z. Börsenbl. No. 105. v. vor. J. S. 3006 — 8.)

Das Deputationsgutachten lautet:

Bei §. 2 ist von der schon mehrmals erwähnten Petition unter Nr. 2 in Zweifel gezogen worden, ob, wie es doch wahrscheinlich der Fall sein sollte, das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses an diesem zugestandene „übertragbare Vermögensrecht“ auch auf die Erben übergehe, also zugleich auf den Todesfall übertragbar sei. Da jedoch die Fassung auch in dieser Beziehung ganz allgemein gehalten, das ausschließende Recht des Urhebers ausdrücklich als ein auf Andere übertragbares bezeichnet worden, unter dem Worte „übertragbar“ aber jede Art der Uebertragung, also sowohl unter den Lebenden, als auf den Todesfall (und zwar auch ohne Testament, indem, wer über sein Werk nicht auf diese Weise verfügt, die Bezeichnung seines Rechtsnachfolgers dem Gesetze überläßt und auf diesen also seine Vermögensrechte stillschweigend überträgt) zu verstehen und überdies in §. 3 bestimmt ist, daß erst 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers ein literarisches oder Kunstproduct zum Gemeingute wird; so kann die Deputation eine Unbestimmtheit der §. in dieser Hinsicht nicht anerkennen und würde daher das Bedenken selbst ganz unerwähnt gelassen haben, wenn nicht bei dessen Besprechung eine andere, damit zusammenhängende Frage als zweifelhaft sich dargestellt hätte.

Die Deputation dachte sich nämlich den Fall, daß der Urheber eines literarischen oder künstlerischen Erzeugnisses mit Tode abgehen könne, ohne eigentliche Rechtsnachfolger zu hinterlassen. Fragte man sich nun, auf wen in einem solchen Falle die Rechte des Urhebers übergehen würden, so konnte die Antwort darauf nur vom Standpunkte des allgemeinen Erbrechts aus gegeben werden. Man muß daher annehmen, daß dann der Fiscus in die Rechte des Schriftstellers oder Künstlers eintreten würde. Nun gelten aber in Bezug auf den Fiscus die Rücksichten, welche den übrigen und eigentlichen Rechtsnachfolgern eines Schriftstellers oder Künstlers zur Seite stehen, und welche die gesetzlichen Bestimmungen gegen den Nachdruck notwendig gemacht haben, keineswegs. Dagegen sprechen auf der andern Seite die Bedenken, welche man gegen das sogenannte ewige Verlagsrecht geltend gemacht hat, auch — mag dies immerhin nur in einem geringeren Grade der Fall sein — wider das Recht des Fiscus, an die Stelle des ohne andere Erben verstorbenen Schriftstellers oder Künstlers einzutreten. Die Deputation ist daher der Meinung, es sei zweckmäßiger für einen solchen Fall lieber dahin Verfügung zu treffen, daß ein literarisches oder Kunstproduct im allgemeinen Interesse der Literatur und Kunst zum Gemeingute werde, gerade wie dann, wenn die demselben verliehene Schutzfrist abgelaufen ist. Und da hierüber in §. 3 Bestimmung getroffen wird, so wird sich die Deputation gestatten, unter Bezugnahme auf vorstehende Ausführung erst bei dieser §. eine derselben entsprechende Einschaltung in Vorschlag zu bringen, hat aber die Sache selbst schon hier um deswillen anregen zu müssen geglaubt, weil sie hierher, wo von der Uebertragung der Rechte an Erzeugnissen der Literatur und Kunst auf Andere die Rede ist, mehr zu gehören schien.

Da im Uebrigen die §. 2 selbst nur eine Ableitung aus dem obersten Grundsatz dieses Gesetzes und sonst gegen dieselbe Etwas nicht zu erinnern ist, so empfiehlt die Deputation der Kammer: dieselbe unverändert anzunehmen.

Abg. Brockhaus: Ich habe gegen die Fassung dieser §. Nichts zu erinnern; ich möchte aber besonders hervorheben, wie es ein entschiedener Vorzug des sächsischen Gesetzes vor dem preussischen ist, daß es in Beziehung auf anonyme und pseudonyme Autoren keine Ausnahmen gemacht hat. Nach dem preussischen Gesetz findet bekanntlich, wenn der Verfasser eines Werkes sich gar nicht, oder nicht mit seinem wahren Namen genannt hat, dasselbe nur bis 15 Jahre nach dem Erscheinen Schug. So würden nach dem preussischen Gesetz, wenn es früher erlas-